



**1. Änderungssatzung zur
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Marktes Sommerhausen
(BGS / EWS)**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Sommerhausen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

§ 10 Abs. 1 (Schmutzwassergebühr) erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die **Gebühr beträgt 2,51 € pro Kubikmeter** Schmutzwasser.

§ 10 a Abs. 1 (Niederschlagswassergebühr) erhält folgende Fassung:

Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, indem die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert stellt den durchschnittlich vorhandenen Anteil der überbauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar.

Als überbaute Fläche zählen die mit Gebäuden bebauten Grundstücksflächen einschließlich der jeweiligen (Dach-) Überstände.

Als befestigte Fläche gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann sowie Flächen des Grundstückes, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde.

Auf Grund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich überbauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

§ 10 a Abs. 2 (Niederschlagswassergebühr) erhält folgende Fassung:

Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert beträgt für

Stufe	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von - bis	Charakteristik der Überbauung und Befestigung
0	Einzelveranlagung bei einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,09		
I	0,13	> 0,09 - 0,15	minimal
II	0,2	> 0,15 - 0,24	gering
III	0,3	> 0,24 - 0,36	normal
IV	0,45	> 0,36 - 0,54	hoch
V	0,68	> 0,54 - 0,81	sehr hoch
VI	0,9	> 0,81 - 1,00	maximal

Die Zuordnung der Grundstücke zur jeweiligen Stufe ergibt sich aus der Einstufung gemäß der oben angeführten Tabelle. Der entsprechende Beiwert wird im Niederschlagswassergebührenbescheid festgesetzt. Bei einem Grundstück, mit einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,09 wird die Stufe 0 festgesetzt und der Gebührenberechnung als Einzelveranlagung die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zu Grunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

Bei vollständiger Versickerung oder anderweitiger ordnungsgemäßer Beseitigung des Niederschlagswassers aus dem Grundstück ohne Benutzung der gemeindlichen Entwässerungseinrichtungen wird keine Niederschlagswassergebühr erhoben.

§ 10 a Abs. 5 (Niederschlagswassergebühr) erhält folgende Fassung:

Die **jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 0,29 € pro m² reduzierter Grundstücksfläche.**

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 15.11.2019 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie beim Markt Sommerhausen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 15.11.2019 angeheftet und am 29.11.2019 wieder abgenommen.

Sommerhausen, 02.12.2019

gez.

Steinmann
1. Bürgermeister